Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS
beim Bundesamt für
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Verlautbarung Nr. 6 vom 10. April 2019

Honorarabhängigkeit nach Art. 4 Abs. 3
der Verordnung (EU) Nr. 537/2014

Die APAS haben Anfragen aus dem Berufsstand zur Ermittlung der in Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (in der Folge: AP-VO) genannten „insgesamt vereinnahmten Honorare“ und der „letzten drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre“ erreicht.

Die APAS legt hierzu ihre Auffassung dar:

Der Wortlaut der Norm[1] stellt allein auf die „insgesamt vereinnahmten Honorare“ des/der in Art. 3 AP-VO i. V. m. Art. 2 Nr. 2, 3 und 6 der Richtlinie 2006/43/EG definierten

- Abschlussprüfers,
- Prüfungsgesellschaft oder
- Konzernabschlussprüfers

ab (im Folgenden einheitlich Abschlussprüfer genannt).

Honorare von Netzwerkgesellschaften oder Konzernunternehmen eines Abschlussprüfers bleiben somit bei der Berechnung der insgesamt vereinnahmten Honorare unberücksichtigt. Eine „gemeinsame Berufsausübung“ gemäß deutschem Recht in § 319a Abs. 1 Satz 3 HGB a. F. kennt Art. 4 Abs. 3 AP-VO nicht.

Diese Sichtweise gilt stets einheitlich für alle Geschäftsjahre, die bei der Anwendung des Art. 4 Abs. 3 AP-VO zu berücksichtigen sind, auch in Bezug auf dessen Erstanwendung.

---

[1] Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 lautet: *„Wenn die von einem Unternehmen von öffentlichem Interesse insgesamt gezahlten Honorare in jedem der letzten drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre über 15 % der von dem Abschlussprüfer oder der Prüfungsgesellschaft oder gegebenenfalls dem Konzernabschlussprüfer, der bzw. die die Abschlussprüfung in jedem dieser Geschäftsjahre durchgeführt hat, insgesamt vereinnahmten Honorare hinausgehen, setzt der betreffende Abschlussprüfer bzw. die betreffende Prüfungsgesellschaft bzw. gegebenenfalls der Konzernabschlussprüfer den Prüfungsausschuss darüber in Kenntnis und berät mit ihm über die Gefahren für seine bzw. ihre Unabhängigkeit wie auch über die zur Verminderung dieser Gefahren eingeleiteten Schutzmaßnahmen. Der Prüfungsausschuss erwägt, ob das Prüfungsmandat vor Erteilung des Bestätigungsvermerks einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherungsprüfung durch einen anderen Abschlussprüfer oder eine andere Prüfungsgesellschaft unterzogen werden sollte.*

Wenn die von einem solchen Unternehmen von öffentlichem Interesse gezahlten Honorare weiterhin über 15 % der insgesamt von dem Abschlussprüfer oder der Prüfungsgesellschaft oder gegebenenfalls dem Konzernabschlussprüfer vereinnahmten Honorare hinausgehen, entscheidet der Prüfungsausschuss anhand objektiver Gründe darüber, ob der der Abschlussprüfer, die Prüfungsgesellschaft oder der Konzernabschlussprüfer bei diesem Unternehmen oder dieser Unternehmensgruppe die Abschlussprüfung für einen weiteren Zeitraum, der in jedem Fall zwei Jahre nicht überschreiten darf, durchführen darf.“

Impressum

Herausgeber
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

Text
Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS
Uhlandstraße 88 - 90
10717 Berlin

http://www.apasbafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-3000
E-Mail: infoapas@apasbafa.bund.de

Stand
April 2019